



An den Grossen Rat

15.1353.02

14.5351.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 11. März 2016

Kommissionsbeschluss vom 9. März 2016

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend
Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum): Änderung des Gesetzes
über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994**

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
3. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	5
3.1 Anpassung der Kantonsverfassung.....	6
3.2 Anpassung des Wahlgesetzes.....	6
4. MOTION SIBEL ARSLAN UND KONSORTEN BETREFFEND ANPASSUNG DES WAHLGESETZES (QUORUM)	6
5. ANTRAG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	7
6. BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	10
6.1 Ausgangslage für die Kommissionsminderheit.....	10
6.2 Erwägungen der Kommissionsminderheit.....	11
6.2.1 Kein Anlass für Verzicht auf gesetzliches Quorum.....	11
6.2.2 Gesetzlicher Quorum stärkt die Funktionsfähigkeit des Parlaments.....	11
6.2.3 Verzicht auf gesetzliches Quorum kann zu mehr weggefallenen Stimmen führen.....	12
6.2.4 Neuerliche Wahlgesetzrevision bedürfte einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung.....	12
6.2.5 Heutiges Wahlsystem ist genügend flexibel.....	12
6.2.6 Fazit.....	12
7. ANTRAG DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	12
Beilagen	
1) Entwurf Grossratsbeschluss I.....	8
2) Entwurf Grossratsbeschluss II.....	9
3) Synopse I Kantonsverfassung.....	13
4) Synopse II Wahlgesetz.....	14
5) Berechnungen des Parlamentssekretärs zu den Grossratswahlen 2012.....	15
6) Berechnungen zum natürlichen Quorum des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt.....	17

1. Ausgangslage

Am 22. April 2015 hat der Grosse Rat die „Motion 14.5351.01 Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum)“ (künftig Motion) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen. Die Motion verlangt eine Änderung des Wahlgesetzes entweder mittels *Rückkehr zur früheren Regelung*, wonach eine Partei in einem (beliebigen) Wahlkreis 5% der Stimmen erreichen muss, um zur Sitzverteilung im ganzen Kanton zugelassen zu werden, oder die *Einführung eines kantonsweiten Quorums* unter Vorbehalt des Einerwahlkreises Bettingen. Der Regierungsrat hatte sich in seiner Stellungnahme (14.5351.02), insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, gegen eine erneute Anpassung des erst im Jahre 2011 revidierten Wahlgesetzes ausgesprochen. In seinem „Ratschlag 15.1353.01 zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum): Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994“ (künftig Ratschlag) beantragt der Regierungsrat die Einführung eines *kombinierten Quorums*, welches die frühere Regelung (5% in einem beliebigen Wahlkreis) mit einem neuen kantonsweiten Quorum (3%) ergänzt, hält aber aus den genannten Gründen nach wie vor an seiner Empfehlung, von einer erneuten Anpassung der Quorumsbestimmung des Wahlgesetzes abzusehen, fest. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 21.10.2015 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 6 Sitzungen (28. Oktober, 24. November, 16. Dezember 2015, 6. und 13. Januar sowie 9. März 2016) mit der Vorlage befasst. An der ersten Sitzung hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Präsidialdepartements Regierungspräsident Guy Morin und die Leiterin Recht und Volksrechte Anina Weber vorstellen lassen. Die weiteren Beratungen fanden regelmässig im Beisein der Vertreterin des Präsidialdepartements statt. An den Sitzungen vom 24. November und 16. Dezember 2015 wurden zudem Hearings mit Prof. Dr. Daniel Bochsler (Assistenzprofessor für vergleichende Politik, Zentrum für Demokratie Aarau/Universität Zürich) resp. Prof. Dr. Giovanni Biaggini (Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich) durchgeführt.

Die Kommission hat zudem zusätzliche Informationen und Berechnungen eingeholt (vgl. Beilagen 5 und 6):

- Berechnungen des Parlamentssekretärs zu den Grossratswahlen 2012
- Berechnungen zum natürlichen Quorum des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt

Die Motionärinnen und Motionäre waren durch die beiden Kommissionsmitglieder Sibel Arslan und Ursula Metzger vertreten und konnten ihre Anliegen direkt in die Beratungen der Kommission einbringen.

In der Sitzung vom 28. Oktober 2015 hat die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung **Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

Die Vorlage wurde in der Kommission sehr kontrovers diskutiert. Neben den inhaltlichen Änderungen war insbesondere die Forderung nach Vordringlichkeit der Beratungen mit Blick auf die Wahlen 2016 stark umstritten.

Die Befürworter einer schnellen Anpassung wollten eine Änderung des Wahlgesetzes bereits für die Wahlen im Herbst 2016 herbeiführen und argumentierten, dass die Einreichung der Motion mit Blick auf die nächsten Wahlen erfolgt und die Prüfung des Anliegens vom Parlament mit der Überweisung der Motion an den Regierungsrat grundsätzlich auch gutgeheissen worden sei.

Eine Mehrheit der Kommission wehrte sich gegen den grossen zeitlichen Druck, welcher die Anhörung von Experten verhindere und im Widerspruch zur sorgfältigen Gesetzesarbeit stehe.

Die Ergebnisse des aktuellen Systems und die Auswirkungen auf das Parlament seien bereits seit drei Jahren bekannt und auch so zu erwarten gewesen. Die Gegner einer Änderung des Wahlgesetzes warnten zugleich vor Anpassungen nach jeder Legislatur, welche nur zur Verunsicherung von Wählerinnen und Wählern sowie Parteien führen würden. Der langwierige und wichtige Gewöhnungsprozess, welcher nach grossen Änderungen am Wahlrecht zum Laufen komme, sollte nicht durch ständige Änderungen verhindert werden.

Auch der Experte Prof. Dr. Giovanni Biaggini erachtete in seinen Ausführungen anlässlich des Hearings einen kurzfristigen Systemwechsel, welcher bereits auf die nächsten Wahlen in Kraft gesetzt werden sollte, als kritisch. Ein solcher stehe im Spannungsverhältnis zum Grundsatz, wonach eine gewisse Berechenbarkeit im Vorfeld von Wahlen gegeben sein müsse und für die Organisation ein angemessener zeitlicher Vorlauf erforderlich sei. Eine Umstellung des aktuellen Wahlsystems schaffe für die Gruppierungen, die ihre Wahlvorbereitungen durchführen wollen, andere Ausgangsbedingungen. Ein kurzfristiger Systemwechsel gefährde sowohl die Freiheit sich auf die Wahl vorzubereiten, Kandidaten zu portieren als auch die Erarbeitung von Wahlchancen. Eine Entschärfung des Problems sah er in der Verschiebung der Inkraftsetzung resp. des Wirksamwerdens der Neuregelung auf die übernächste Wahl, wodurch die Bedenken aufgrund der längeren Umstellungszeit viel weniger ins Gewicht fielen.

Die Kommission hat mit **7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen** beschlossen, die **Wirksamkeit der Gesetzesänderung** auf die „Wahlen 2020“ festzuschreiben. Mit der konkreten Festschreibung der Wirksamkeit auf den **1. Juli 2017** wird den politischen Gruppierungen für die Vorbereitung der nächsten Wahlen genügend Zeit eingeräumt.

Im Laufe der Beratungen stellte sich heraus, dass eine Mehrheit der Kommission eine Abschaffung des gesetzlichen Quorums gegenüber dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen kombinierten Quorum befürwortet. Die **Ausdehnung der Beratungen** auch auf die Abschaffung des gesetzlichen Quorums wurde mit **8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen** beschlossen. Eine Minderheit der Kommission wollte hingegen weiterhin am gesetzlichen Quorum gemäss geltendem Wahlgesetz festhalten.

In den folgenden Abstimmungen in der Kommission wurde zunächst die gänzliche Abschaffung des gesetzlichen Quorums mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen. Anschliessend wurde das kombinierte Quorum des regierungsrätlichen Vorschlags der Abschaffung des gesetzlichen Quorums gegenübergestellt. Die Kommission hat mit **6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen** beschlossen, dem Grossen Rat die **Abschaffung des gesetzlichen Quorums** zu beantragen und ihre Argumentation je in einem Bericht der Kommissionsmehrheit (Ziffer 3. bis 5. dieses Berichts) und der Kommissionsminderheit (Ziffer 6. bis 7. dieses Berichts) darzulegen.

Zur Kommissionsmehrheit, welche die Abschaffung des gesetzlichen Quorums beantragt, gehören: Sibel Arslan¹, Nora Bertschi, Katja Christ, Danielle Kaufmann, Ursula Metzger, Otto Schmid, Tanja Soland.

Zur Kommissionsminderheit, welche am gesetzlichen Quorum gemäss dem geltenden Wahlgesetz festhalten will, gehören: André Auderset, Toni Casagrande, David Jenny, Christian Meidinger, Luca Urgese.

Die Kommission hat zudem **einstimmig** mit 13 Stimmen beschlossen, dass auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt angepasst wird, falls auf das direkte Quorum verzichtet und das Wahlgesetz entsprechend angepasst werden sollte (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1 Anpassung der Kantonsverfassung).

Der vorliegende Bericht (Ziffern 1. und 2.) wurde von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet.

¹ Rücktritt aus dem Grossen Rat per 29. Februar 2016

3. Erwägungen der Kommissionsmehrheit

Allgemeines

Die Ergebnisse der Basler Grossratswahlen 2012 (<http://www.grosserrat.bs.ch/de/der-grosse-rat/wahlen/wahlergebnisse>, Berechnungen des Parlamentssekretärs zu den Grossratswahlen 2012) zeigen, dass auch unter der geltenden Gesetzgebung Stimmen von Wählerinnen und Wählern aufgrund des Quorums verloren gehen. Dies führt zu einer Verfälschung des Wählerwillens aufgrund dieser gewichtsloser Stimmen.

Der Regierungsrat begründet seinen Vorschlag eines kombinierten Quorums mit wahlrechtlichen und staatspolitische Überlegungen sowie der Reduktion der Anzahl gewichtsloser Stimmen. Mit dem kombinierten Quorum soll sichergestellt werden, dass lokal oder gesamtkantonal verankerte politische Gruppierungen zur Sitzverteilung zugelassen werden. Die Kommissionsmehrheit lehnt den regierungsrätlichen Vorschlag ab, weil sie darin lediglich eine Feinjustierung zur Wahlrechtsrevision 2011 sieht, für welche sich der ganze Aufwand letztlich weder lohne noch rechtfertigen lasse.

In der Diskussion bestand grundsätzlich Einigkeit darin, dass die bestmögliche Berücksichtigung des Wählerwillens ohne Quorum gewährleistet wäre. Das natürliche Quorum kommt dem Wählerwillen am nächsten, weil es am wenigsten Kandidierende resp. politische Gruppierungen ausschliesst. Dies wurde auch vom Experten Prof. Dr. Daniel Bochler so dargelegt. Die möglichst getreue Abbildung des Wählerwillens steht in einem gewissen Spannungsfeld zwischen der Berücksichtigung von Kleinstparteien und der Effizienz des Parlamentsbetriebs. Der mögliche Einwand der Parteienzersplitterung spielt in einem politischen System wie der Schweiz, wo die Regierung vom Volk gewählt wird, indes keine grosse Rolle. Daher kennen die meisten Kantone in der Schweiz gar kein gesetzliches Quorum.

Die Kommissionsmehrheit erachtet das natürliche Quorum als gute und faire Lösung, weil diese die bestmögliche Berücksichtigung des Wählerwillens in den Vordergrund stellt und sieht in dieser Variante denn auch den einzig legitimen Grund für eine Änderung des Wahlgesetzes. Ohne Quoren werden zudem auch mehr Parteien zur Sitzverteilung zugelassen, so dass theoretisch eine höhere Chance auf einen Sitz besteht. Nichtsdestotrotz müssen genügend Stimmen erreicht werden, um tatsächlich auch einen Sitz zu erlangen.

Die Abschaffung des gesetzlichen Quorums wurde schon anlässlich der Wahlrechtsrevision 2011 (vgl. Zweiter Bericht der Spezialkommission zu einer Änderung des Wahlgesetzes vom 9. Mai 2011 (09.1775.02), <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100371/000000371958.pdf>) diskutiert und unter anderem deshalb nicht umgesetzt, weil gewisse Parteien Sitzverluste befürchteten.

Natürliches Quorum

Während bei expliziten Sperrklauseln (z.B. 4%-Quorum) genau definiert ist, wann eine Partei in ein Parlament einziehen kann und wann nicht, existiert auch bei Fehlen einer solchen expliziten Klausel eine durch das Berechnungsverfahren gegebene Hürde zum Erlangen des Sitzes. Das natürliche Quorum (auch faktische oder systemimmanente Sperrklausel) bezeichnet den erforderlichen Stimmenanteil für die Erlangung eines Mandats in einem bestimmten Wahlkreis. In aller Regel gibt es dabei eine untere Grenze, unter der eine Partei nicht einzieht und eine obere Grenze, über der eine Partei auf jeden Fall einzieht. Dazwischen kann eine Partei einziehen, muss es aber nicht. Das Erreichen des natürlichen Quorums in einem Wahlkreis hat für die übrigen Wahlkreise aber keine Türöffnerfunktion. Das natürliche Quorum ist dabei keine definierte Prozentzahl, sondern hängt vom Sitzzuteilungsverfahren, von der Anzahl der zu verteilenden Sitze, der Anzahl der beteiligten Parteien und des Stimmenanteils der anderen Parteien ab. Je weniger Mandate in einem Wahlkreis zu vergeben sind, desto höher ist das natürliche Quorum resp. je mehr Mandate einem Wahlkreis zustehen, desto tiefer ist das natürliche Quorum. Der Zweck des Verhältniswahlrechts, alle massgeblichen politischen Kräfte nach Massgabe ihrer Parteistärke im Parlament Einsitz nehmen zu lassen, wird desto besser verwirklicht, je tiefer das natürliche Quorum ist.

Wahlkreise

Anlässlich der Beratungen wurde auch über die heute bestehenden fünf Wahlkreise, die Wahlkreisgrössen, die Wahlkreisgeometrie, und ob man die Stadt Basel zu einem einzigen Wahlkreis zusammenfassen sollte, kurz diskutiert. Gegen ein Quorum über den ganzen Kanton spricht die Tatsache, dass damit lokal starke Gruppierungen unberücksichtigt blieben. Aus Gründen der Praktikabilität erscheint es als sinnvoll, die heutigen Wahlkreise beizubehalten, müsste die Stimmbevölkerung im anderen Fall doch Wahlzettel der verschiedenen Parteien mit jeweils 100 Kandidierenden bewältigen. Die Kommissionsmehrheit erachtet die unterschiedliche Grösse der Wahlkreise mit der Konsequenz, dass nicht jeder Wählerstimme das gleiche politische Gewicht zukommt im Kanton Basel-Stadt als vertretbar. Die Unterschiede sind in der Stadt nicht allzu gross und sowohl Riehen als auch Bettingen sollen als Gemeinden weiterhin Wahlkreise bilden.

Sonderfall Riehen

Riehen bleibt mit oder ohne Quorum ein Spezialfall. Der Wahlkreis Riehen ist im Verhältnis zu den anderen Wahlkreisen viel kleiner und verfügt bereits heute über ein hohes natürliches Quorum (vgl. Berechnungen des Parlamentssekretärs zu den Grossratswahlen 2012). Weil das natürliche Quorum aber nicht eine Verschlechterung für Riehen (praktisch keine Veränderung zum Status Quo) vielmehr „nur“ eine Verbesserung für die anderen Wahlkreise bewirkt, erachtet die Kommissionsmehrheit diesen Umstand als nicht relevant.

Die Lösung der Problematik des Wahlkreises Riehen wäre durch die Anwendung des Doppelproporzverfahrens (sog. Doppelter Pukelsheim) möglich. Die Einführung des Doppelproporzverfahrens war vom Grossen Rat anlässlich der Wahlrechtsreform 2011 wegen der möglichen Verschiebungen zwischen den Quartieren und Gemeinden abgelehnt worden.

3.1 Anpassung der Kantonsverfassung

Die alte Verfassung sah keine Bestimmung zum Quorum vor. Mit § 46 der neuen Verfassung wurde eine Rechtsgrundlage für das Quorum, welches auf Gesetzesstufe bereits existierte, geschaffen. Auch wenn die heutige Verfassungsbestimmung den Ersatz des (direkten) Quorums durch das natürliche Quorum in § 51 des Wahlgesetzes nicht ausschliessen würde - das Wahlgesetz würde weiterhin ein Quorum festlegen, wodurch dem Wortlaut der Verfassung weiterhin genüge getan wäre - hat sich die Gesamtheit der Kommission **einstimmig** für die **Anpassung der Kantonsverfassung** ausgesprochen. Damit kann sich das Stimmvolk durch die obligatorische Volksabstimmung auch zur Frage des Quorums äussern.

Zur Anpassung der Kantonsverfassung (Streichung des § 46 Abs. 2) vgl. Synopse I (Beilage 3).

3.2 Anpassung des Wahlgesetzes

Zur Streichung des § 51 und redaktionellen Anpassung des § 52 Abs. 1 Wahlgesetz vgl. Synopse II (Beilage 4).

4. Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum)

Gemäss § 43 Abs. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage die Motion erfüllt. Da mit dem Eintreten auf die Vorlage der Grosse Rat gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion entscheidet, ist eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich.

5. Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Mehrheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 zuzustimmen. Als Kommissionsprecherin wird die Präsidentin der Kommission bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

- 1) Entwurf Grossratsbeschluss I
- 2) Entwurf Grossratsbeschluss II
- 3) Synopse I Kantonsverfassung
- 4) Synopse II Wahlgesetz
- 5) Berechnungen des Parlamentssekretärs zu den Grossratswahlen 2012
- 6) Berechnungen zum natürlichen Quorum des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt

Grossratsbeschluss I

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1353.01 vom 29. September 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 9. März 2016,

beschliesst:

I.
Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46. Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Diese Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.

¹⁾ SG [111.100](#)

Grossratsbeschluss II

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1353.01 vom 29. September 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 9. März 2016,

beschliesst:

I.
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen¹⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994²⁾ (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 51.

Aufgehoben.

§ 52. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Summe aller Listenstimmen wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom { } der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 46 Abs. 2 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.

Falls die Änderung von § 46 Abs. 2 der Verfassung des Kantons-Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

²⁾ [SG 132.100](#)

6. Bericht der Kommissionsminderheit

6.1 Ausgangslage für die Kommissionsminderheit

Die Motion Arslan verfolgt zwei konkrete Ziele. Bei einem Wahlausgang, der demjenigen vom Oktober 2012 entspricht, sollte die Sitzverteilung im Grossen Rat wie folgt aussehen:

Die VA als sogenannte Kleinstpartei mit einem Stimmenanteil über alle Wahlkreise von weniger als 1.5 Prozent der Stimmen sollte kein Mandat erzielen. Die EVP als traditionsreiche Partei, die gemäss Motionstext über alle Wahlkreise einen Stimmenanteil von 4.8 Prozent erreichte, sollte vier Sitze erzielen. Um diese Ziele zu erreichen, wird in der Motion ein kantonsweites Quorum vorgeschlagen, beispielsweise von wenigstens 4 Prozent aller Stimmen der Wahlkreise mit mehreren Sitzen. Der Ratschlag hat gezeigt, dass eine verfassungskonforme Umsetzung der beiden Ziele der Motion kaum möglich ist. Der Regierungsrat, der sich konstant gegen eine Anpassung des Wahlgesetzes ausgesprochen hat, schlug daher ein kombiniertes Quorum vor. Bei Anwendung dieses kombinierten Quorums auf die Wahlen 2012 wäre die VA auch in den Grossen Rat eingezogen, da sie im Wahlkreis Kleinbasel eine 5 Prozent-Hürde genommen hätte. Das Hauptziel der Motion, die Ausschaltung der Kleinstpartei VA, wäre nicht erreicht.

Dass die geltende Quorumsregelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, haben die Beratungen der JSSK, insbesondere die Expertenanhörungen, ergeben.

Die Anhörung von Prof. Dr. Giovanni Biaggini hat gezeigt, dass ein kurzfristiger Systemwechsel nicht angezeigt ist.

Aus Sicht der Kommissionsminderheit würde bei der Überprüfung der Rechtskonformität eines Systemwechsels, mit dem den Zielen der Motion zum Durchbruch verholfen werden soll, die Motivationen, die der Motion zugrunde liegen, in die Prüfung einbezogen werden. Die im Motionstext geäusserten Motivationen sind aber nicht sachlicher Natur.

Ein Vergleich der Wahlergebnisse 2008 und 2012 führt zum Schluss, dass die für die Wahlen in Kraft getretene Neuänderung des Quorums diejenigen Resultate produziert hat, die zu erwarten waren. Dass die VA im Kleinbasel ein Potential hat, war bekannt. Die EVP erzielte 2008 in Grossbasel Ost 3.78 Prozent, in Grossbasel West 4.09 und im Kleinbasel 2.29 Prozent der Stimmen. Die GLP, die 2012 im Kleinbasel aus der Sitzverteilung ausschied, kam 2008 dort auf 3.95 Prozent der Stimmen. Die LDP, die 2008 im Kleinbasel lediglich 3.65 Prozent der Stimmen erzielte, intensivierte 2012 ihre Bemühungen im Kleinbasel und konnte an der Sitzverteilung teilnehmen. Für die Kommissionsminderheit steht somit fest: Die erstmals in 2012 wirksame Neuregelung des Quorums führte zu den Resultaten, mit denen vernünftigerweise gerechnet werden musste. Wenn die Motionärin in ihrem Vorstoss ausführt, es hätten sich Konsequenzen ergeben, mit denen niemand gerechnet habe, so ist dies nicht zuletzt gestützt auf die Materialien zur letzten Wahlgesetzrevision nachweislich falsch.

Aufgrund der hier geschilderten Ausgangslage (nach gewalteter Beratung in der JSSK) hätte es für die JSSK nur eine Beschlussfassung geben dürfen: Da die deklarierten Ziele der Motion verfassungskonform nicht umsetzbar sind, da ein überstürzter Systemwechsel sehr fragwürdig ist und da der Ausgang der Wahlen 2012 bezüglich der relevanten Fragestellungen den vernünftigen Erwartungen entsprach, besteht keinerlei Grund zu einer Änderung des Wahlgesetzes. Die Kommissionsmehrheit, einschliesslich der Erstunterzeichnerin der Motion, sah sich dann aber veranlasst, die Beratung einer Motion, die sich explizit gegen Kleinstparteien richtete, zum Anlass zu nehmen, Änderungen vorzuschlagen, die die Parteienzersplitterung in extremer Weise fördern. Diesem politischen Salto rückwärts kann sich die Kommissionsminderheit nicht anschliessen.

6.2 Erwägungen der Kommission

6.2.1 Kein Anlass für Verzicht auf gesetzliches Quorum

Die Kommissionsmehrheit will mit Wirkung auf die Grossratswahlen 2020 jegliches gesetzliche Quorum abschaffen, da das natürliche Quorum eine gute und faire Lösung sei. Die Kommissionsminderheit sieht keinerlei Anlass dazu, im jetzigen Zeitpunkt, auch wenn die Wirkung erst 2020 eintritt, auf das gesetzliche Quorum zu verzichten. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Wahlgesetze sind nicht beliebige Gesetze, die permanent in einem Trial-and-Error-Verfahren abzuändern sind. Beständigkeit einer Regelung ist ein Wert an sich, alle Akteure des politischen Prozesses können sich langfristig auf gewisse Spielregeln einstellen.

6.2.2 Gesetzliches Quorum stärkt die Funktionsfähigkeit des Parlamentes

Ein gesetzliches Quorum ist seit den Grossratswahlen 2000 Teil der politischen Spielregeln des Kantons Basel-Stadt. Angeregt wurde ein Quorum durch eine unformulierte Initiative im Jahre 1989 (vgl. die Ausführungen des Bundesgerichtes im Entscheid i.S. Partei der Arbeit vom 28. Juni 2001, 1P.205/2001). Mit Quoren soll einer übermässigen Parteienzersplitterung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Parlamentes entgegengewirkt werden. Die neue baselstädtische Kantonsverfassung hat zu einer Bestätigung des Prinzips eines gesetzlichen Quorums geführt. Der Grosse Rat hat das Wahlsystem in der letzten Legislaturperiode überprüft, vorberatend tätig war eine Spezialkommission. Diese hat nicht isoliert die Quorumsfrage unter die Lupe genommen, sondern unter anderem auch das Proporzwahlverfahren, die Fragen der Listenverbindungen und die Wahlkreiseinteilung überprüft. Resultat dieser umfassenden Arbeit ist das nun geltende Wahlgesetz. Zu betonen ist, dass die Spezialkommission ein kantonsweites Quorum, welcher Natur auch immer, einstimmig ablehnte.

Wahlgesetze sind nicht unabänderbar. Leichtfertige Eingriffe, die ohne Not geschehen, sind aber zu unterlassen. Die Kommissionsmehrheit hat sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Abschaffung des gesetzlichen Quorums die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates beeinträchtigen wird. Für die laufende Legislaturperiode ist notorisch, dass schon die Präsenz zweier fraktionsloser Mitglieder des Grossen Rates zu einer massiven Erschwerung der parlamentarischen Arbeit führt. Fällt in der Zukunft das gesetzliche Quorum weg (bei gleichbleibender Grösse der drei städtischen Wahlkreise), so ist damit zu rechnen, dass weitere fraktionslose Mitglieder dem Grossen Rat angehören werden. Dies wird die parlamentarische Arbeit sicherlich nicht erleichtern.

6.2.3 Verzicht auf gesetzliches Quorum kann zu mehr weggefallenen Stimmen führen

Der durch einen Wegfall des gesetzlichen Quorums geschaffene Anreiz für Kleinstgruppierungen, in den drei städtischen Wahlkreisen anzutreten, kann aber auch dazu führen, dass mehr Stimmen wegfallen werden, da solche Kleingruppierungen auch am natürlichen Quorum scheitern werden.

6.2.4 Neuerliche Wahlgesetzrevision bedürfte einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung

Unbestritten ist auch, dass bei einer Einführung des natürlichen Quorums die Unterschiede zwischen Riehen und den Stadtbasler Wahlkreisen erhöht werden, da in Riehen das natürliche Quorum deutlich höher liegt. Für die Kommissionsmehrheit ist dieser Umstand unverständlicherweise nicht relevant. Für die Kommissionsminderheit steht hingegen Folgendes fest: Falls sich Änderungen am derzeitigen Wahlsystem aufdrängen, so wäre das gesamte System zu prüfen, d.h. die Themenbereiche Listenverbindungen, Wahlkreiseinteilung, Proporzwahlverfahren, Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit etc. wären in die Betrachtungen einzubeziehen. Ein objektiver Anlass dazu, nur wenige Jahre nach der letzten umfassenden Bestandesaufnahme, fehlt aber.

6.2.5 Heutiges Wahlsystem ist genügend flexibel

Die beiden bisherigen Regelungen gesetzlicher Quoren in Basel-Stadt haben die Parteienlandschaft nicht petrifiziert. Einerseits sind Parteien wie die Schweizer Demokraten und die Demokratisch-Soziale Partei verschwunden, andererseits sind die GLP und die VA neu in den Grossen Rat eingezogen.

6.2.6 Fazit

Das Fazit der Kommissionsminderheit ist klar: Änderungen am geltenden Wahlgesetz (einschliesslich der Kantonsverfassung) sind im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, auch wenn sie Wirkung erst auf die Wahlen 2020 zeitigen sollen. Eine seriöse Überprüfung des heutigen Wahlgesetzes kommt auch erst in Frage, nachdem die Daten mindestens zweier Wahlgänge bekannt sind. Auf die Vorlage ist daher nicht einzutreten, falls notwendig, kann der Regierungsrat in der nächsten Legislatur von sich aus oder nach Überweisung eines neuen parlamentarischen Vorstosses Änderungen am Wahlgesetz beantragen.

7. Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Minderheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat, auf das Geschäft nicht einzutreten, eventualiter dieses an den Regierungsrat zurückzuweisen und subeventualiter keinerlei Änderungen an der Kantonsverfassung und am Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 vorzunehmen.

Die Kommissionsminderheit hat den vorliegenden Bericht einstimmig verabschiedet und Dr. David Jenny zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit



Dr. David Jenny

Synopse I - Änderung Kantonsverfassung

Geltendes Recht	Antrag der Kommissionsmehrheit der JSSK
	<p>I. Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 46. Wahlverfahren</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.</p> <p>² Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>IV. Schlussbestimmung Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.</p> <p>Diese Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.</p>

Synopse II - Änderung Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Geltendes Recht	Antrag der Kommissionsmehrheit der JSSK
	<p>I. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 51. Quorum</p> <p>¹ Listen, die das Quorum von 4% der Stimmen in einem Wahlkreis nicht erreicht haben, sind im jeweiligen Wahlkreis von der Sitzverteilung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 51. Aufgehoben.</p>
<p>§ 52. Erste Verteilung</p> <p>¹ Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.</p> <p>² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.</p>	<p>¹ Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Die Summe aller Listenstimmen <u>wird</u> durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.</p>
	<p>IV. Schlussbestimmung Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom { } der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 46 Abs. 2 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.</p> <p>Falls die Änderung von § 46 Abs. 2 der Verfassung des Kantons-Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.</p>

Ergebnisse der Grossratswahlen 2012

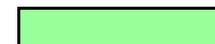
GB Ost 27 Sitze				GB West 34 Sitze				Kleinbasel 27 Sitze				Riehen 11 Sitze				Kanton BS **) 99 Sitze		
Liste	Stimmen	Prozent	Wähler *)	Liste	Stimmen	Prozent	Wähler *)	Liste	Stimmen	Prozent	Wähler *)	Liste	Stimmen	Prozent	Wähler *)	Liste	Prozent	Wähler
05 SP	97213	28.63	3600.5	05 SP	187363	37.06	5510.7	05 SP	78166	31.83	2895.0	05 SP	13715	20.11	1246.8	05 SP	31.01	13253.0
12 SVP	48847	14.39	1809.1	12 SVP	71038	14.05	2089.4	12 SVP	36304	14.78	1344.6	12 SVP	13618	19.97	1238.0	12 SVP	15.16	6481.1
08 GB	37838	11.14	1401.4	08 GB	63433	12.55	1865.7	08 GB	36860	15.01	1365.2	08 GB	4978	7.30	452.5	08 GB	11.90	5084.8
01 FDP	51667	15.22	1913.6	01 FDP	45873	9.07	1349.2	01 FDP	21396	8.71	792.4	01 FDP	8178	11.99	743.5	01 FDP	11.23	4798.7
03 LDP	35475	10.45	1313.9	03 LDP	38333	7.58	1127.4	03 LDP	17815	7.25	659.8	03 LDP	11291	16.56	1026.5	03 LDP	9.66	4127.6
07 CVP	24998	7.36	925.9	07 CVP	35811	7.08	1053.3	07 CVP	16762	6.82	620.8	07 CVP	6068	8.90	551.6	07 CVP	7.37	3151.6
10 GLP	18577	5.47	688.0	10 GLP	28647	5.67	842.6	10 GLP	8977	3.65	332.5	10 GLP	3226	4.73	293.3	10 GLP	5.05	2156.4
04 EVP	12674	3.73	469.4	04 EVP	18933	3.74	556.9	04 EVP	4902	2.00	181.6	04 EVP	6664	9.77	605.8	04 EVP	4.24	1813.6
02 Pir	5261	1.55	194.9	02 Pir	6949	1.37	204.4	02 Pir	4058	1.65	150.3					02 Pir	1.29	549.5
								14 VA	13416	5.46	496.9					14 VA	1.16	496.9
11 BDP	5545	1.63	205.4	11 BDP	6622	1.31	194.8	11 BDP	2435	0.99	90.2	09 EDU	448	0.66	40.7	11 BDP	1.15	490.3
09 EDU	1444	0.43	53.5	09 EDU	1860	0.37	54.7	09 EDU	539	0.22	20.0					09 EDU	0.40	168.9
				30 DW	709	0.14	20.9	13 fuk	3451	1.41	127.8					13 fuk	0.30	127.8
								29 FB	530	0.22	19.6					30 DW	0.05	20.9
Total	339539	100	12575.5	Total	505571	100	14869.7	Total	245611	100	9096.7	Total	68186	100	6198.7	Total	100	42740.7

*) Wähler = Stimmzahl dividiert durch Anzahl Mandate pro Wahlkreis

**) Kanton BS ohne Einerwahlkreis Bettingen

Erreichtes Quorum

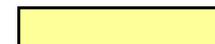
5%



4%



3%



Ergebnisse der Sitzverteilung

Erreichte Prozentzahlen

	GO	GW	KB	Ri	Kanton
	27	34	27	11	99
05 SP	28.63	37.06	31.83	20.11	31.01
12 SVP	14.39	14.05	14.78	19.97	15.16
08 GB	11.14	12.55	15.01	7.30	11.90
01 FDP	15.22	9.07	8.71	11.99	11.23
03 LDP	10.45	7.58	7.25	16.56	9.66
07 CVP	7.36	7.08	6.82	8.90	7.37
10 GLP	5.47	5.67	3.65	4.73	5.05
04 EVP	3.73	3.74	2.00	9.77	4.24
02 Pir	1.55	1.37	1.65		1.29
14 VA			5.46		1.16
11 BDP	1.63	1.31	0.99		1.15
09 EDU	0.43	0.37	0.22	0.66	0.40
13 fuk			1.41		0.30
30 DW		0.14			0.05
29 FB			0.22		0.05
Total	100	100	100	100	100

A. Motion Arslan

4 % kantonsweit

GO	GW	KB	Ri	BS
27	34	27	11	99
8	13	10	2	33
4	5	4	2	15
3	4	4	1	12
4	3	3	1	11
3	3	2	2	10
2	3	2	1	8
2	2	1	1	6
1	1	1	1	4
99				

B. Regierungsrat

3% Kanton od. 5% in 1 Wk

GO	GW	KB	Ri	BS
27	34	27	11	99
8	13	9	2	32
4	5	4	2	15
3	4	4	1	12
4	3	2	1	10
3	3	2	2	10
2	3	2	1	8
2	2	1	1	6
1	1	1	1	4
99				

C. keine Quoren

GO	GW	KB	Ri	BS
27	34	27	11	99
8	13	9	2	32
4	5	4	2	15
3	4	4	1	12
4	3	2	1	10
3	3	2	2	10
2	3	2	1	8
2	2	1	1	6
1	1	1	1	4
0	0	0		0
		2		2
0	0	0		0
0	0	0	0	0
		0		0
	0			0
		0		0
99				

D. Geltendes Recht

GO	GW	KB	Ri	BS
27	34	27	11	99
8	13	10	2	33
4	5	4	2	15
3	5	4	1	13
5	3	3	1	12
3	3	2	2	10
2	3	2	1	8
2	2		1	5
			1	1
99				

Erreichtes Quorum

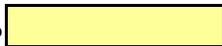
5%



4%



3%



Teilnahme an der Sitzverteilung



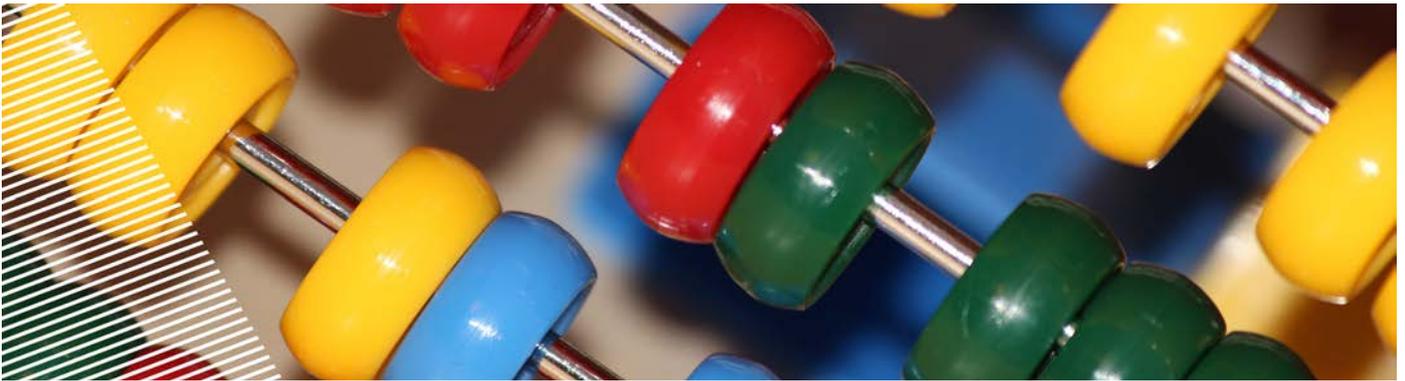


Berechnungen

Natürliches Quorum

Bearbeitung Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt

Auftraggeber Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Statistisches Amt
Kanton Basel-Stadt
Binningerstrasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	3
2	Berechnung des natürlichen Quorums für alle Wahlkreise.....	4
2.1	Definitionen.....	4
2.2	Berechnungen.....	5
3	Problematik des Wahlkreises Riehen.....	6

Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27, Fax 061 267 87 37
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Autor(en)

Peter Laube, Robert Luginbühl

1 Einleitung

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) diskutiert aktuell die Abschaffung des 2011 neu eingeführten Quorums von 4% je Wahlkreis. In diesem Zusammenhang sind Fragen zum natürlichen Quorum für alle Wahlkreise sowie zur allenfalls problematischen Grösse des Wahlkreises Riehen aufgetaucht.

Insbesondere sollen durch das Statistische Amt folgende Abklärungen getroffen werden:

1. Berechnung des natürlichen Quorums für alle Wahlkreise
2. Ist die Grösse des Wahlkreises Riehen zu den übrigen Wahlkreisen problematisch?

2 Berechnung des natürlichen Quorums für alle Wahlkreise

2.1 Definitionen

Es werden verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit Quoren verwendet, wobei die Begrifflichkeiten nicht immer genau abgegrenzt erscheinen. Es wird deshalb im Folgenden versucht, insbesondere den Begriff des natürlichen Quorums, zu dem die JSSK Berechnungen haben möchte, klar zu definieren:

Direktes Quorum

Das „direkte Quorum“ ist eine gesetzlich verankerte explizite Hürde von n% der Gesamtstimmen, die eine Partei erreichen muss, um in einem Wahlkreis zur Sitzverteilung zugelassen zu werden. Im Kanton Basel-Stadt muss bei den Grossratswahlen aktuell eine Partei 4% der Stimmen eines Wahlkreises erreichen, um in diesem Wahlkreis zur Sitzverteilung zugelassen zu werden (§ 51 Wahlgesetz).

Indirektes Quorum

Der Begriff des „indirekten Quorums“ wird oft synonym zum „natürlichen Quorum“ verwendet, was aus unserer Sicht unglücklich ist.

Wir verstehen den Begriff „indirektes Quorum“ als die Bedingung, im Sitzzuteilungsverfahren bei der **Erstverteilung mindestens einen Sitz zu machen, um zur Verteilung der Restmandate zugelassen zu werden**. Der Begriff „indirektes Quorum“ wurde im Bundesgerichtsurteil betreffend Grossratswahl im Kanton Wallis 1981 in diesem Sinne verwendet.

(107 Ia 217 45. Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 20. November 1981 i.S. Bohnet, Schwery und Bodenmann gegen Grosser Rat des Kantons Wallis (staatsrechtliche Beschwerde))

Basel-Stadt kennt ein solches indirektes Quorum nicht (§ 52 Wahlgesetz).

In den später folgenden Berechnungen ist ein „indirektes Quorum“ für die Wahlkreise berechnet, welches aussagt, wieviel Prozent der Stimmen notwendig sind, um gemäss § 52 Wahlgesetz **in der ersten Verteilung** einen Sitz zu machen (die Wahlzahl zu erreichen oder zu übertreffen).

Natürliches Quorum (Faktische Sperrklausel)

Das „natürliche Quorum“ ist nach unserem Verständnis die implizite Stimmenzahl, resp. der implizite Stimmenanteil, den eine Partei erreichen muss, um **insgesamt mindestens einen Sitz** zu machen. Im deutschen Sprachraum wird anstelle „natürliches Quorum“ oft der Begriff „faktische Sperrklausel“ verwendet.

Das so definierte „natürliche Quorum“ ist eine Funktion aus:

- Anzahl der zu vergebenden Mandate **m**
- Anzahl der kandidierender Parteien **n**
- Verteilung der Stimmen unter den Parteien
- Zur Anwendung gelangendes Sitzzuteilungsverfahren

Durch die sehr grosse Anzahl von Möglichkeiten, wie sich die Stimmen bei gegebenen Mandaten und Parteien auf die Parteien verteilen können, ergeben sich für das „natürliche Quorum“ 2 Werte, die von Interesse sind:

- Die untere Schwelle **uS**, unterhalb derer es **nicht** möglich ist, einen Sitz zu erhalten
- Die obere Schwelle **oS**, oberhalb derer auf **jeden Fall** mindestens ein Sitz erzielt wird

Ein Stimmenanteil, der zwischen **uS** und **oS** liegt kann, muss aber nicht genügen, um einen Sitz zu erzielen.

2.2 Berechnungen

Basierend auf den Werten **m** (Mandate welche bei den Grossratswahlen 2016 in den einzelnen Wahlkreisen zu vergeben sind), **n** (Parteien welche bei den Grossratswahlen 2012 in den einzelnen Wahlkreisen angetreten sind) und dem in Basel-Stadt verwendeten Sitzzuteilungsverfahren (**Sainte-Laguë**) wird im Folgenden das „natürliche Quorum“ für die einzelnen Wahlkreise berechnet. Es werden zusätzlich 2 weitere Szenarien (jeweils 3 Parteien mehr/weniger als im 2012) berechnet.

Szenario 1, Parteien wie 2012

Wahlkreis	Sitze	Parteien	Natürliches Quorum		ind. Quorum	dir. Quorum (aktuell)
			uS	oS		
Grossbasel Ost	27	11	1.59%	2.22%	3.70%	4%
Grossbasel West	34	12	1.28%	1.72%	2.94%	4%
Kleinbasel	27	14	1.52%	2.38%	3.70%	4%
Riehen	11	9	3.45%	6.67%	9.09%	4%

Szenario 2, Parteien 2012 minus 3 Parteien

Wahlkreis	Sitze	Parteien	uS	oS	ind. Quorum	dir. Quorum
Grossbasel Ost	27	8	1.67%	2.08%	3.70%	4%
Grossbasel West	34	9	1.33%	1.64%	2.94%	4%
Kleinbasel	27	11	1.59%	2.22%	3.70%	4%
Riehen	11	6	3.85%	5.56%	9.09%	4%

Szenario 3, Parteien 2012 plus 3 Parteien

Wahlkreis	Sitze	Parteien	uS	oS	ind. Quorum	dir. Quorum
Grossbasel Ost	27	14	1.52%	2.38%	3.70%	4%
Grossbasel West	34	15	1.23%	1.82%	2.94%	4%
Kleinbasel	27	17	1.45%	2.56%	3.70%	4%
Riehen	11	12	3.13%	8.33%	9.09%	4%

Je mehr Parteien sich um einen Sitz bewerben, desto grösser wird der Bereich, in dem eine Partei einen Sitz machen **kann**. Die untere Schwelle verschiebt sich nach unten, die obere gegen oben. Je mehr Parteien sich um die Sitze streiten, desto mehr mögliche Permutationen der Verteilung der Stimmen gibt es, so dass es bei günstiger Verteilung der Stimmen weniger, bei ungünstiger mehr Stimmen braucht um einen Sitz zu machen.

Bei nur 2 Parteien rücken die untere und die obere Schwelle so nahe zueinander, dass sie identisch sind.

3 Problematik des Wahlkreises Riehen

Inwieweit die Grösse des Wahlkreises Riehen im Verhältnis zu den übrigen Wahlkreisen problematisch ist, kann nicht so einfach beantwortet werden. Es kann aber zumindest folgendes festgehalten werden:

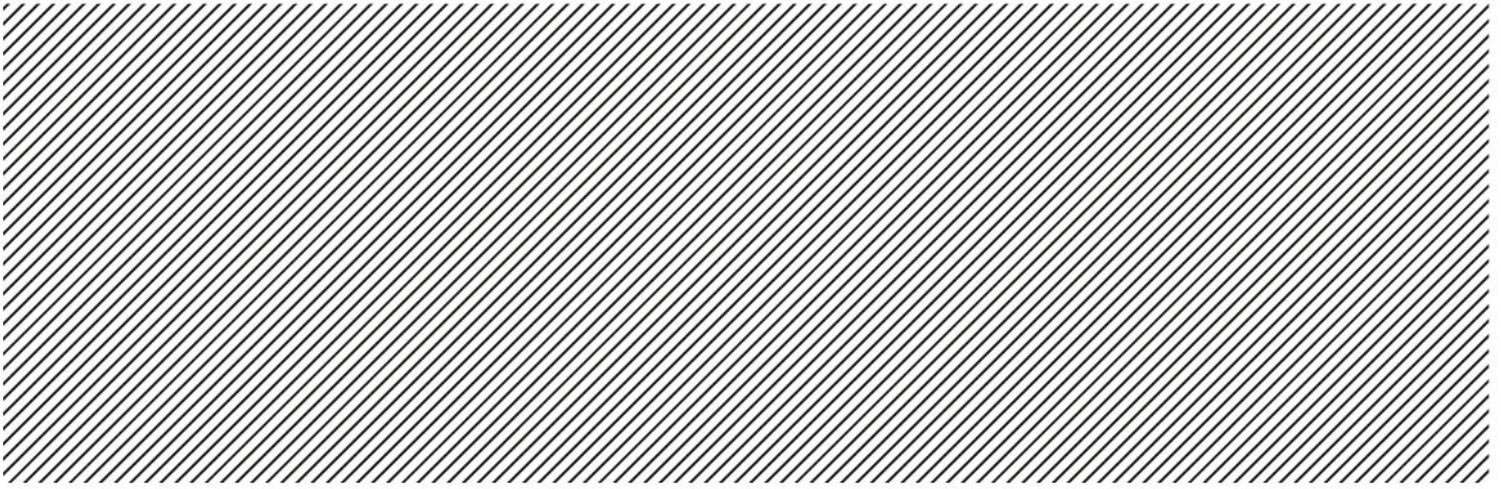
1. Durch die geringe Grösse des Wahlkreises Riehen braucht es für eine Partei relativ gesehen mehr Stimmen als in den anderen Wahlkreisen, um einen Sitz zu erzielen. Dadurch bleiben tendenziell auch mehr Wählerstimmen (insbesondere für kleinere Parteien) wirkungslos.
2. Durch Abschaffung des direkten Quorums von 4% würde sich de facto für Riehen am wenigsten ändern. Das natürliche Quorum hat sich bei der Grossratswahl 2012 zwischen 3,45% und 6,67% bewegt. Es wäre also mit weniger als 4% der Stimmen auch ohne direktes Quorum unwahrscheinlich gewesen, einen Sitz zu erhalten. Dennoch würde eine Partei auch ohne direktes Quorum in Riehen immer noch am meisten Stimmenanteile benötigen, um einen Sitz zu erhalten.
3. Die Einführung eines indirekten Quorums hingegen würde für Riehen bedeuten, dass mehr als 9% der Stimmen notwendig sind, um einen Sitz zu erhalten. Damit käme man den als nicht mehr verfassungskonform angesehenen 10% sehr nahe.

(BGE 1C_407/2011, 1C_445/2011, 1C_447/2011)

Um der Grösse der Wahlkreise ihren Einfluss auf das Gewicht einer einzelnen Wählerstimme zu nehmen, bietet sich eigentlich nur die Möglichkeit, als Wahlverfahren einen Doppelproporz anzuwenden:

Bei diesem Verfahren wird die Sitzverteilung auf die Parteien über den gesamten Kanton ermittelt, wodurch jede Stimme das gleiche Gewicht erhält.

In einem zweiten Schritt werden dann die Sitze der Parteien gemäss der bereits heute feststehenden Wahlkreisgrössen (27, 34, 27, 11) auf die Wahlkreise verteilt.



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch